

## Promotionsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Promotionsordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Doktorgrad
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 5	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 6	Dissertation
§ 7	Begutachtung der Dissertation
§ 8	Entscheidung über die Dissertation
§ 9	Disputation
§ 10	Prüfungsergebnis
§ 11	Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 12	Publikation der Dissertation
§ 13	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
§ 14	Entziehung des Doktorgrades
§ 15	Verleihung des Doktorgrades honoris causa
§ 16	Inkrafttreten

### § 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Pädagogik verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Sie kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa verleihen (Dr. phil. h. c.).

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

### § 2 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultätskonferenz setzt einen Promotionsausschuss ein. Er setzt sich zusammen aus zwei habilitierten Mitgliedern, einem promovierten Mitglied des wissenschaftlichen Personals, einem weiteren Mitglied und einem studentischen Mitglied der Fakultät. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu (§ 95 Abs. 1 HG).

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anmeldungen von Dissertationsvorhaben entgegen.
2. Er berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bemüht sich der Ausschuss um die Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers.
3. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen und prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
4. Er bestellt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Referentinnen oder Referenten für die Disputation. Hat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Pädagogik die Dissertation angeregt und betreut, so soll es zur Referentin oder zum Referenten bestellt werden. Der Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist bei der Bestellung der Referentin oder des Referenten zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses muss eine Professorin oder ein Professor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Fakultät sein.
5. Er überwacht die in der Ordnung festgelegten Schritte und überprüft den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens.

(3) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

### § 3 Prüfungsausschuss

(1) Der vom Promotionsausschuss für jedes einzelne Promotionsverfahren zu bestellende Prüfungsausschuss hat in der Regel drei Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nach § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigt sein. Ein Mitglied sollte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den beiden Referentinnen oder Referenten der Dissertation und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die Disputation. Die beiden Referentinnen oder Referenten, die zugleich Prüferin oder Prüfer sind, sollen Mitglieder der Fakultät für Pädagogik gemäß der Grundordnung der Universität Bielefeld oder von der Fakultät kooptierte Mitglieder der Universität, die habilitiert sind, sein und unterschiedliche fachliche Schwerpunkte vertreten. Wenn es vom Thema der Dissertation erforderlich ist, soll eine dritte Referentin oder ein dritter Referent für die Dissertation bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Pädagogik ist. Die dritte Referentin oder der dritte Referent soll in der Regel zusätzliche Prüferin oder zusätzlicher Prüfer für die Disputation sein, so dass der Ausschuss in diesem Fall aus vier Mitgliedern besteht.

(3) Gehört die Kandidatin, der Kandidat einem Graduiertenkolleg der Fakultät an, das mit einer anderen Fakultät oder Universität zusammen eingerichtet wurde, kann die zweite Referentin oder der zweite Referent aus der Partnerinstitution kommen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet gemäß § 8 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
2. Er führt gemäß § 9 die Disputation durch.
3. Er beurteilt die Dissertation gemäß § 8 und die Disputation gemäß § 10.

#### § 4

##### Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss beim Promotionsausschuss beantragt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist:

- a) Der Nachweis eines Abschlusses oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Universitätsstudium in erziehungswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudiengängen oder in Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen mit nachgewiesenen erziehungswissenschaftlichen Anteilen und jeweils mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder
- b) der Nachweis eines Abschlusses in einem Lehramtsstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder in einem Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach oder dem Nebenfach Erziehungswissenschaft mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder eines Fachhochschulstudiums in Sozialpädagogik/Sozialarbeit mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines Abschlusses eines Masterstudiengangs in Erziehungswissenschaft gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines entsprechenden Ergänzungsstudiengangs gemäß § 88 Abs. 2 HG.

Absolventen von Studiengängen gemäß Buchstabe b) müssen anschließend auf die Promotion vorbereitende Studien in Erziehungswissenschaft im Umfang von in der Regel zwei Semestern nachweisen und dabei zwei Leistungsnachweise in Forschungsmethoden und einen Leistungsnachweis in erziehungswissenschaftlicher Theorie erwerben.

(3) Der Promotionsausschuss kann abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Erziehungswissenschaft abgeschlossen hat, die Zulassung erteilen, wenn

- a) es sich um ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines an der Fakultät laufenden mindestens zweijährigen Forschungsprojekts handelt, die das Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bereits abgeschlossen haben und wenn darüber hinaus die Zulassung von einem im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, das die Dissertation betreut, befürwortet wird und Studienleistungen in Erziehungswissenschaft in Form je eines Leistungsnachweises in erziehungswissenschaftlicher Theorie und in Forschungsmethoden nachgewiesen werden können

wissenschaftlicher Theorie und in Forschungsmethoden nachgewiesen werden können

- b) die Kandidatin oder der Kandidat nach dem abgeschlossenen Studium mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern an einer Universität eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweist, in der pädagogische und erziehungswissenschaftliche Anteile für die Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz überwiegend waren, drei im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen ein Mitglied die Dissertation betreut und die beiden anderen von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt werden, die Zulassung gut-achterlich befürworten und Studienleistungen in Erziehungswissenschaft in Form von je zwei Leistungsnachweisen in erziehungswissenschaftlicher Theorie und in Forschungsmethoden nachgewiesen werden. Die pädagogische und erziehungswissenschaftliche Relevanz der beruflichen Tätigkeit stellt der Promotionsausschuss fest.

(4) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

#### § 5

##### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsinstanz ist die Fakultätskonferenz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation,
2. sechs Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten,
3. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation gemäß den in § 6 Abs. 3 genannten Bedingungen, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer Fakultät vorgelegen hat,
5. Nachweise über Studium und Prüfungen gemäß § 4, gegebenenfalls der Nachweis der auf die Promotion vorbereitenden Studien,
6. ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellt,
7. der Vorschlag für ein Mitglied des Prüfungsausschusses,

8. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der Disputation (§ 9 Abs. 7) widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor Beginn der Disputation abgegeben oder widerrufen werden.

(3) Der Antrag auf Eröffnung zum Promotionsverfahren kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten für die Dissertation bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegt.

(4) Nach der Eröffnung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und unter Berücksichtigung von Absatz 3 die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Bestellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen, bei Abweichung von dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer Begründung, bekannt gegeben.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus einem an der Fakultät für Pädagogik vertretenen Fachgebiet behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(2) Als Dissertation soll eine Arbeit vorgelegt werden, die noch nicht vorher ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist. Es kann auch eine Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, auch wenn sie bereits veröffentlicht worden sind, vorgelegt werden, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind. Der Zusammenhang muss sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage ergeben und ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung der Kandidatin oder des Kandidaten hinreichend zu begründen. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben.

(3) Anstelle einer Einzelarbeit kann in geeigneten Fällen auch der einzelne Anteil einer abgeschlossenen intra- oder interdisziplinären Teamarbeit eingereicht werden, die als ganze vorgelegt werden muss. In diesem Fall müssen außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der theoretische, methodische oder stoffliche Gehalt einer Teamarbeit sowie das Ausmaß der investierten wissenschaftlichen Arbeit übersteigen wesentlich die Anforderungen für die Einzelarbeit.
2. Die individuelle Urheberschaft der Kandidatin oder des Kandidaten für ihren oder seinen Anteil muss erkennbar und gesondert bewertbar sein, insbesondere wenn der Beitrag Teil eines Forschungsvorhabens ist, an dem bereits Promovierte mitwirken.

## **§ 7**

### **Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird den bestellten Referentinnen oder Referenten zugestellt und von ihnen begutachtet.

(2) Die Referentinnen oder Referenten sollen ihre Gutachten spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung vorlegen.

(3) Die Gutachten der Referentinnen oder Referenten müssen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Bei Gruppenarbeiten müssen die von den einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten bearbeiteten Anteile gesondert bewertet werden. Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation (§ 12) versehen werden. Vor Vollzug der Promotion ist von den Referentinnen oder Referenten zu prüfen, ob die Auflagen erfüllt wurden. Die Referentinnen oder Referenten beurteilen die Dissertation im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten:

ausgezeichnet  
sehr gut  
gut  
genügend.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten für drei Wochen im Dekanat fakultätsöffentlich zugänglich ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann binnen vier Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist, die per Aushang bekannt zu machen ist, zur Dissertation und den Gutachten Stellung nehmen.

## **§ 8**

### **Entscheidung über die Dissertation**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme und die Benotung oder über die Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten der Referentinnen oder Referenten und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen. Bei Stimmengleichheit im Prüfungsausschuss gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder haben das Recht, einen Einspruch im Beratungsprotokoll niederzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Dissertation muss spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Auslagezeit der Gutachten gefällt werden; während der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von vier Wochen zu treffen.

(3) Die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(4) Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsinstant ist die Fakultätskonferenz.

## **§ 9 Disputation**

(1) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, relevante wissenschaftliche Fragen ihres oder seines Fachgebietes sachkundig zu disputieren.

(2) Die Disputation findet in der Regel einen Monat nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation vier Thesen aus verschiedenen Gebieten der Erziehungswissenschaft beim Prüfungsausschuss einzureichen. Zwei Thesen können auf die Dissertation bezogen sein.

(4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(5) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten; sie wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung in der Form eines Kolloquiums abgenommen. Über die Disputation wird ein Protokoll erstellt.

(6) Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt. Besitzt die Kandidatin oder der Kandidat kein fachbezogenes Abschlussexamen, so ist zugleich in Form eines Prüfungsgesprächs die angemessene Breite und Tiefe der Fachkenntnisse festzustellen und gesondert zu protokollieren.

(7) Zu der Disputation sind Zuhörerinnen und Zuhörer vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Nr. 8 zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## **§ 10 Prüfungsergebnis**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die Disputation mit einfacher Mehrheit, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss das Ergebnis mit einer der folgenden Noten:

ausgezeichnet

sehr gut

gut

genügend.

Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtbewertung der Promotion. Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsinstanz ist die Fakultätskonferenz.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Promotionsverfahrens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens vier Mo-

nate nach der nicht bestandenen ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation abgeschlossen sein. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Umständen beruht.

## **§ 11 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag des Abschlusses der Disputation angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 12 erfolgt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

(4) Die oder der Promovierte hat das Recht, bis zu einem Jahr nach Aushändigung der Urkunde auf Antrag die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

## **§ 12 Publikation der Dissertation**

(1) Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts

- die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hier- von 80 weiterer Kopien oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Da- tenträger mit der Hochschulbibliothek abzu- stimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbib- liotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Disser- tation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten- netzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertati- on von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tausch- zwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 2 ist innerhalb von zwei Jahren nach Able- gung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablie- ferungsfrist kann in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht ge- wahrt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

### § 13

#### **Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät**

(1) Die Fakultät für Pädagogik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Gra- des der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerbe- rinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftli- chen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

(3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzel- heiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 3 enthaltenen Regelun- gen.

(5) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen

muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruni- versitäten oder -fakultäten befindet.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsver- fahrens befürwortet wird;
- eine Erklärung einer oder eines von der Partner- universität oder -fakultät bestimmten Referentin oder Referenten, dass sie oder er bereit ist, die Dis- sertation zu begutachten.

(7) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufas- sen Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils ande- ren Sprache anzufügen. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät.

(8) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungs- berechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruni- versität oder -fakultät begutachtet. Der Promotions- ausschuss bestimmt als Referentin oder Referenten der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Be- treuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Für die mündliche Prüfung besteht im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen The- sen. Für die Sprache der Verteidigung gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Part- neruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem prüfungsberechtigten Mitglied vertreten sein.

(11) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewie- sen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Pädagogik unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel jeweils in der deutschen oder in der ausländischen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

### § 14

#### **Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er auf- grund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist oder
  - b) wenn seine Trägerin oder sein Träger den Doktor- grad zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwe- gen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von min- destens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 1.

#### **§ 15**

##### **Verleihung des Doktorgrades honoris causa**

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Ehrenpromotion wird in der Urkunde begründet, die Leistungen und Verdienste der Promovierten oder des Promovierten sind dabei hervorzuheben.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Pädagogik vom 25. Oktober 1996 (GABl. NW II S. 922), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Februar 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 30 Nr. 3 S. 29), außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 13. Februar 2002.

Bielefeld, den 1. Juli 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann